

RAe Dr. Reip & Köhler

Jena - Hildburghausen



**Rechtsanwälte für Recht
der Erneuerbaren Energien**

Das Recht der erneuerbaren Energien – aktuelle Rechtslage

XV. Ostthüringer Umwelt- und Technologietag

5. November 2008

IHK - Gera

RAe Dr. Reip & Köhler

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieerzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien

Änderungen im Energierecht

- Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (5.12.2007 / 18.6.2008))
- 1. Ziel: Erhöhung Klimaschutz in Deutschland
- Bis 2020 → Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% gegenüber 1990
- 2. Ziel: Reaktion auf weltweit steigende Energienachfrage sowie steigende Energiepreise
- Stärkere Nutzung eigener Energiequellen und erneuerbarer Energien sowie CO₂-armer Energiequellen
- Maßnahmenpaket mit 14 / 5 gesetzlichen Einzelmaßnahmen

Änderungen im Energierecht

- Auswahl einiger Gesetzes-Änderungen
 - Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien (EEG)
 - Neuregelung des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung
 - Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Liberalisierung des Messwesens bei Strom und Gas
 - Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)
 - Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Erneuerbare-Energien-Gesetz

- Zahlung eines festen Vergütungssatzes für erzeugten Strom → an Betreiber zu fördernder Anlagen
- Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus:
 - Wasserkraft
 - Deponiegas, Klärgas und Grubengas
 - Biomasse
 - Geothermie
 - Windenergie
 - solarer Strahlungsenergie

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Novelle 2008

- Erhöhung der Degression für Photovoltaik
- Verschiebung der Fristen bei Wind Offshore sowie Anpassung der Vergütungssätze an die gestiegenen Kosten
- Optimierung des Repowerings von bestehenden Windparks
- Verbesserung des Einspeise-, Erzeugungs- und Netzmanagements für EE-Strom und Anreize für bedarfsgerechte Einspeisung des EE-Stroms ins Elektrizitätsnetz
- Anpassung der Rahmenbedingungen für Biomasse (insbesondere KWK)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wasserkraft und Geothermie (insbes. für die effiziente Wärmenutzung)
- Wahrung ökologischer Standards zur Minderung von Umweltauswirkungen insbesondere im Biomassebereich (z. B. bei Soja- und Palmöl)
- Konkretisierung Begriff der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ bei Netzausbau
- Berichtspflicht zur Beseitigung von Netzengpässen

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2008

Vergütungssätze

- Photovoltaikanlagen

	2008	2009
Freiflächenanlagen	35,49ct/kWh	31,94ct/kWh
Gebäude bis 30kW	46,75ct/kWh	43,01ct/kWh
Gebäude bis 100kW	44,48ct/kWh	40,91ct/kWh
Gebäude ab 100kW	43,99ct/kWh	39,58ct/kWh (>1MW 33ct/kWh)

Die Vergütung erfolgt anteilig nach Leistungsklassen

Starke Erhöhung der Degression auf 8-10% je nach Leistung / Jahr

Aufschlag Fassadenanlagen entfällt

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2008

Vergütungssätze

- Biomasse

	Stand 2008	Neu 2009
- bis 150kW →	10,83ct/kWh	11,67ct/kWh (Erhöhung!)
- bis 500kW →	9,32ct/kWh	9,18ct/kWh
- bis 5MW →	8,38ct/kWh	8,25ct/kWh
- > 5MW →	7,91ct/kWh	7,79ct/kWh

(bis 20MW, nur wenn in KWK)

- Die Vergütung erfolgt anteilig nach Leistungsstufen
- Aus dem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse, soweit an anderer Stelle eingespeist
- Ab 2010 – 1 % Degression

- NAWARO-Bonus	6ct/kWh	6ct (<500kW)/ 4ct/kWh(<5MW)
Biogas		7ct/kWh
Erhöhung bei Gülle		+4ct/kWh (<150kW)/ +1ct/kWh(<500kW)
- KWK-Bonus	2ct/kWh	3ct/kWh

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2008

Vergütungssätze

- Geothermie

	2008	2009
- Bis 5MW	15ct/kWh	
- Bis 10MW	14ct/kWh	16ct/kWh
- Bis 20MW	8,95ct/kWh	
- größer 20MW	7,16ct/kWh	10,5ct/kWh

- Ab 2010 – 1 % Degression

- Boni

- Wärmenutzungsbonus	3ct/kWh
- Technologiebonus (petrothermale Techniken)	4ct/kWh

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zweck des Gesetzes - § 1 KWKG

- Verringerung jährlicher Kohlendioxid-Emissionen bis 2010 von insgesamt bis zu 23 Millionen Tonnen
- Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung
- Aufschlag auf produziertem Strom
- Umlegung wie bei EEG auf gesamten Stromverbrauch Deutschlands
- Außerkrafttreten am 31. Dezember 2010

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Inhalt des Gesetzes

- Vergütung nach üblichem Preis + Zuschlag
- Üblicher Preis: Q3 2008 73,17 EUR/MWh
(Grundlaststrom an der EEX)
- Zuschlag bei Neuanlagen bis 2MW
- Umlegung des Zuschlags wie bei EEG auf alle Stromendkunden

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Novelle des Gesetzes

- Verdopplung der KWK-Stromerzeugung bis 2020 auf etwa 25 %
- Anregung von Investitionen in die Modernisierung und den Neubau von hocheffizienten KWK-Anlagen
- Begünstigung auch von KWK-Strom für Eigenversorgung von produzierendem Gewerbe
- Förderung des Aus- und Neubaus von Wärmenetzen

Erneuerbare-Energien- Wärmegezet (EEWärmeG)

Ziel des Gesetzes

- Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmesektor
- Bis 2020 Erhöhung des Anteils auf 14%
- Verpflichtender Einsatz entsprechender Anlagen bei Neubauten
- für Gebäude, die ab 2009 fertig gestellt werden
- Einsatz von Biomasse, Geothermie, Solarthermie und Umweltwärme
- und ersatzweise durch KWK und Energieeinsparmaßnahmen
- Tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- Grundlage: Energieeinspargesetzes (EnEG)
- Enthält bautechnische Anforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch von Gebäuden
- gilt für Wohngebäude, Bürogebäude und gewisse Betriebsgebäude
- Erweiterter Bilanzierungsrahmen
- Einbeziehung der Anlagentechnik in die Energiebilanz
- primärenergetische Bewertung des Energiebedarfs

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- Aktuelle Fassung seit dem 1. Oktober 2007 gültig
 - Anforderungen an Nichtwohngebäude
 - Verfahren zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden
 - Berücksichtigung alternativer Energieversorgungssysteme
 - Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes
 - Energetische Inspektion von Klimaanlage
 - Verpflichtender Energieausweise für bestehende Gebäude

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- **Verordnung gilt für**
 - **Gebäude mit normalen Innentemperaturen**
(jährlich mehr als vier Monate auf eine Innentemperatur von 19°C beheizt, sowie Wohngebäude)
 - **Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen**
(jährlich mehr als vier Monate auf eine Innentemperatur von mehr als 12°C und weniger als 19°C beheizt, sowie Wohngebäude)
einschließlich ihrer Heizungs-, raumlufttechnischen und zur Trinkwarmwasserbereitung dienenden Anlagen

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die EnEV 2009

- Anpassung der energetischen Anforderungen an den Stand der Technik
- Ab dem Jahr 2020 Wärmeversorgung von Neubauten unabhängig von fossilen Energieträgern
- Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen an Gebäude werden um durchschnittlich 30%
- stufenweise Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen
- Ausweitung einzelner Nachrüstungsverpflichtungen bei Anlagen und Gebäuden

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Energieausweis

- Dokument mit energetischer Bewertung von Gebäuden
- Ausstellung, Verwendung, Grundsätze und Grundlagen in EnEV
- Verpflichtend bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden
- Vorlagepflicht für Hausbesitzer ab 1. Juli 2008 gegenüber neuen Mietern und Eigentümern
- Ausstellung auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs

Liberalisierung des Messwesens

- Aktueller Stand: Erfassung des Stromverbrauchs → nur einmal im Jahr
- Nach EnWG Ablesung noch an Netzbetreiber gebunden
- Problem: zeitgenaue Analyse des Verbrauchs notwendig
→ Voraussetzung für die Eigenverbrauchssteuerung sowie für die Optimierung von Energiedienstleistungen
- Ziel: Verbreitung von neuen Technologien zur zeitgenauen Verbrauchsmessung

Liberalisierung des Messwesens

- Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb (Abänderung von § 21b EnWEG) (vom 16.6.2008) und Messzugangsverordnung (vom 7.10.2008)
- Novelle: Wettbewerb durch eine Ergänzung des Energiewirtschaftsrechts vollständig zu öffnen
- Damit nicht nur Erschließung preislicher Vorteile für die Verbraucher
- Förderung technische Innovationen beim Zähl- und Messwesen
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Einführung intelligenter elektronischer Zähler

Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit!

RAe Dr. Reip & Köhler

Dr. Hans S. Reip
Rechtsanwalt



Leipziger Straße 7
07743 Jena
Deutschland

Tel.: ++49 3641 – 52 44 71
Fax: ++49 3641 – 52 44 69

reip@newenergy-law.de
www.newenergy-law.de